

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes Saarbrücken

Grundsätze der Arbeit des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand arbeitet auf Grundlage der Bundes- und Landessatzung, sowie der Programmatik der Partei DIE LINKE. Debatten sind mit dem Ziel zu führen, einen möglichst breiten Konsens im Interesse der Partei und des Kreisverbandes zu finden.

1. Sitzungen des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich. Die konkreten Sitzungstermine beschließt der Kreisvorstand halbjährig im Voraus und sind nach Festlegung unverzüglich im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf Klausurtagungen ansetzen. Diese Terminplanung kann durch Beschluss des Vorstandes verändert werden (einfache Mehrheit).
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Festlegung der Sitzungsorte werden die Wohnorte der Vorstandsmitglieder für eine faire Wegeverteilung berücksichtigt.
Zusätzlich nimmt der Kreisvorstand Einladungen von nicht im Kreisvorstand vertretenen Ortsvereinen, eine Vorstandssitzung bei ihnen durchzuführen, nach Möglichkeit an, sofern ein tauglicher Sitzungsraum zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand lädt spätestens sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail mit Vorschlag zur Tagesordnung und Festlegung des Sitzungsortes zur Vorstandssitzung ein. Dafür ist der für diesen Zweck vorgesehene Verteiler zu benutzen. Mitglieder des Kreisvorstands sind verpflichtet, bei Nichtteilnahme den Geschäftsführenden Kreisvorstand zu informieren.
- (6) Vorlagen zu Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt. Nach dem Zeitpunkt der Einladung eingegangene Vorlagen werden unverzüglich nachgereicht.
- (7) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Kreisvorstands sind: Beschluss über die Tagesordnung, Beschlusskontrolle, Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, Bericht über die Mitgliederentwicklung, Berichte aus den Gliederungen und Fraktionen, Verschiedenes, Termine. Verschiedenes und Termine sind dabei keine Tagesordnungspunkte im Sinne der Regeln für Anträge.
- (8) Die Leitung der Sitzung des Kreisvorstandes übernimmt jeweils ein Mitglied des Vorstandes im Rotationsverfahren. Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer, bei Nicht-Anwesenheit eine Vertretung.
- (9) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der die Mindestquotierung von Frauen berücksichtigt wird. Das heißt, dass vor jedem Mann eine Frau das Wort unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wortmeldung erhält. Nur wenn keine Frauen auf der Redeliste stehen, dürfen mehrere Männer hintereinander sprechen.
- (10) Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt. Abweichungen bedürfen der Beschlussfassung auf Antrag.

2. Protokolle

- (1) Von jeder Sitzung des Kreisvorstandes werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese werden bis spätestens einer Woche vor der nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versendet und auf der nächsten Sitzung verabschiedet.
- (2) Abstimmungen und persönliche Erklärungen müssen im Protokoll aufgenommen werden.

3. Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Personen, die nicht Mitglied der Partei DIE LINKE sind, können als Gäste hinzugezogen werden, wenn diese in einem Tagesordnungspunkt angekündigt sind.
- (2) Die Parteiöffentlichkeit kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen werden, wenn die Persönlichkeitsrechte eines Parteimitgliedes betroffen sind.
- (3) Beschlüsse müssen auf der nächsten regulären (parteiöffentlichen) Sitzung ggf. bekannt gegeben werden.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen und deren Beschlüsse kann auf der Kreisweb- und/oder der Kreis-FB- Seite berichtet werden, wenn dies im Interesse der Partei ist.

4. Anträge an die Kreisvorstandssitzung

- (1) Anträge an den Kreisvorstand sind schriftlich (per E-Mail) zu stellen.
- (2) Um auf der nächsten Kreisvorstandssitzung behandelt zu werden, müssen die Anträge spätestens acht Tage vor Sitzungstermin beim Vorsitzenden und beim Kreisgeschäftsführer vorliegen, die diese an alle Kreisvorstandsmitglieder weiterleitet und der geschäftsführende Vorstand fristgerecht einen Tag später zur Sitzung einladen kann.
- (3) Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Kreisschatzmeisterin abzustimmen, damit diese auf der Sitzung eine Angabe zur Realisierbarkeit machen kann.
- (4) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden, sie bedürfen der zeitlichen/politischen Dringlichkeit. Der Kreisvorstand entscheidet über die Behandlung der Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge können in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren vorgenommen werden. Das Umlaufverfahren wird i.d.R. vom Kreisgeschäftsführer durchgeführt, in Vertretung von einem Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Um einen wirksamen Umlaufbeschluss zu erreichen, müssen sich mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder im Rahmen der angegebenen Fristen beteiligen.

5. Ständige Gäste der Kreisvorstandssitzungen

- (1) Neben den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes werden folgende Personen als Gäste zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen, sofern sie nicht schon Mitglied des Kreisvorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Orts- und Bezirksverbände im Regionalverband Saarbrücken
 - c) die Fraktionsvorsitzenden der Regionalverbandsfraktion, Stadt- und Gemeinderatsfraktionen, Bezirks- und Ortsverbandsfraktionen im Regionalverband
 - d) die/der Sprecher:in des Jugendverbandes Solid, Kreisverband Saarbrücken
- (2) Fraktions- und Ortsverbandsvorsitzende können sich durch Stellvertreter:innen vertreten lassen.
- (3) In den Kreis der Eingeladenen werden zusätzlich alle Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen, die gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand erklären, dass sie aufgenommen werden möchten.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Aufnahme weiterer Personen in den Kreis der Eingeladenen beschließen, sofern die Eingeladenen damit einverstanden sind

(2) Umgang mit Finanzen

Für die Mittelverwendung gibt sich der Kreisvorstand eine eigene Finanzordnung auf Grundlage der Regularien der Bundes- und Landespartei.

(3) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Für die Pressearbeit ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Pressemitteilungen bedürfen der zügigen Freigabe durch den Vorsitzenden sowie einem/einer Stellvertreter:in.
- (3) Der Kreisvorstand unterhält je eine Kreiswebseite und eine Seite auf der Internetplattform Facebook. Für die Eröffnung weiterer Seiten in anderen Netzwerken bedarf es eines Beschlusses des Kreisvorstandes.
- (4) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Kreisvorsitzende. Weitere redaktionelle Mitarbeiter /innen werden durch den Kreisvorstand festgelegt.
- (5) Für Aktivitäten, die Finanzen in Anspruch nehmen, gilt die Finanzordnung.

(4) Weitere Funktionen im Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/n Beauftragte/n für Datenschutz. Weitere Funktionen können auf Antrag bestimmt werden.
- (2) Bei Bedarf kann auch ein/e Wahlkampfleiter/in benannt werden, die/der nicht zwingend Mitglied des Kreisvorstandes sein muss. Ihre/Seine Aufgaben regelt ein eigener Beschluss des Kreisvorstandes.

(5) Änderung der Geschäftsordnung (GO)

- (1) Die GO kann auf Antrag eines oder mehrerer Kreisvorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit (50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder plus 1) geändert werden.
- (2) Dieses Begehren muss in der Einladung zur Sitzung des Kreisvorstandes angekündigt und darf nicht Bestandteil eines Dringlichkeitsantrages sein.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Kreisvorstand am 15. Oktober 2022 in Kraft.

